

Garantie für Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien

Stand: 01.10.2021

Die Jungheinrich AG (im Folgenden „**Jungheinrich**“), Friedrich-Ebert-Damm 129, 22047 Hamburg, bietet für bestimmte Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien, die von Jungheinrich und/oder autorisierten Jungheinrich-Händlern vertrieben werden, die folgende Garantie an:

1. GARANTIEBEDINGUNGEN

1.1. GELTUNGSBEREICH

1.1.1. Die Garantie gilt

- für alle Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) mit Jungheinrich-Branding (im Folgenden „**Batterien**“),
- die auf Grundlage von Verträgen geliefert wurden, die mit Jungheinrich oder autorisierten Jungheinrich-Händlern ab dem 01.10.2021 abgeschlossen wurden, und
- die sich zum Zeitpunkt des Garantiefalls und der Erbringung der Garantieleistungen in Deutschland befinden.

1.1.2. Nicht unter die Garantie fallen Batterien in Fahrzeugen des Typs EJE M bzw. EJC M, AME oder der Produktmarke Ameise.

1.1.3. Die Rechte aus der Garantie stehen demjenigen zu, der im Zeitpunkt des Garantiefalls Eigentümer der Batterie ist oder der von dem Eigentümer der Batterie zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ermächtigt wurde (im Folgenden „**Garantienehmer**“).

1.2. GARANTIEZEIT

1.2.1. Die Garantie gilt für den Zeitraum von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer (im Folgenden „**Garantiezeit**“); während der Garantiezeit kann sich der Umfang der Garantieleistungen nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen reduzieren.

1.2.2. Die Erbringung von Garantieleistungen durch Jungheinrich hat keinen Einfluss auf die Garantiezeit. Die Erbringung von Garantieleistungen führt insbesondere nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiezeit.

1.3. GARANTIEFALL

1.3.1. Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Batterie während der Garantiezeit von den Spezifikationen ihres Produktdatenblatts negativ abweicht oder die tatsächliche Batteriekapazität 65% ihrer Nennkapazität unterschreitet (im Folgenden „**Garantiefall**“). Kein Garantiefall liegt dagegen vor, wenn die tatsächliche Batteriekapazität mindestens 65% ihrer Nennkapazität beträgt.

1.3.2. Die Nennkapazität einer Batterie ist die auf ihrem Typenschild genannte Kapazität der Batterie.

1.3.3. Die tatsächliche Batteriekapazität ist der Wert, den Jungheinrich durch eine nach Abstimmung mit dem Garantienehmer durchgeführte Messung bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20°C und 30°C mit kalibrierten Messgeräten und einer Entladung mit einer maximalen Entladegeschwindigkeit von 0,2 C (d.h. vollständige Entladung der Batterie binnen 5 Stunden) ermittelt.

1.4. GARANTIELEISTUNGEN

1.4.1. Im Garantiefall repariert Jungheinrich die betroffene Batterie oder tauscht diese gegen eine Batterie aus, die gegenüber der betroffenen Batterie ungeachtet des Garantiefalls mindestens gleichwertig ist, wobei Jungheinrich insoweit ein Wahlrecht zusteht (im Folgenden „**Garantieleistung**“). Erfüllungsort der Garantieleistung ist der Ort in Deutschland, an dem die Batterie zum Zeitpunkt des Garantiefalls bestimmungsgemäß belegen ist.

1.4.2. Tritt der Garantiefall innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Garantiezeit ein, trägt Jungheinrich alle bei Jungheinrich im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Aufwände und Kosten, einschließlich der Materialkosten und der bei Jungheinrich durch die Garantieleistung anfallenden Personal- und Reisekosten, selbst.

1.4.3. Tritt der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit ein und ist Jungheinrich gemäß diesen Garantiebedingungen zur Vollkostenübernahme nach Ziff. 1.4.2. nicht verpflichtet, trägt Jungheinrich ausschließlich einen Anteil der im Zusammenhang mit der Garantieleistung bei Jungheinrich anfallenden Materialkosten. Der von Jungheinrich zu tragende Anteil steht in Abhängigkeit von Garantiejahr und der Anzahl der Fahrzeug-Betriebsstunden (siehe folgende Berechnungs-Matrix).

Garantiejahr	Fahrzeug-Betriebsstunden [h]	
	0 bis 6.000	6.000 < h ≤ 12.000
Jahr 0-3	Vollkostenübernahme (Ziff. 1.4.2.)	40%
Jahr 4-8	50%	30%

„**Fahrzeug-Betriebsstunden**“ sind die im Zeitpunkt des Garantiefalls gemessenen Betriebsstunden des Flurförderzeugs, in das die Batterie verbaut ist; maßgeblich ist der im Fahrzeug verbaute Betriebsstundenzähler.

Soweit Jungheinrich die Kosten der Garantieleistung nicht übernimmt, hat der Garantienehmer die Garantieleistungen entsprechend des zwischen dem Garantienehmer und Jungheinrich bestehenden Servicevertrages, und falls ein solcher nicht besteht, nach den bei Jungheinrich geschäftsüblichen Servicestundensätzen und Materiallistenpreisen, an Jungheinrich zu vergüten.

1.4.4. Weitergehende als die vorgenannten Garantieleistungen schuldet Jungheinrich aus dieser Garantie nicht.

1.5. GARANTIEVORAUSSETZUNGEN

1.5.1. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.2. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 6.000 Fahrzeug-Betriebsstunden gelaufen hat.

1.5.2. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4.3. nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 12.000 Fahrzeug-Betriebsstunden gelaufen hat.

1.5.3. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn vom Beginn der Garantiezeit bis zum Zeitpunkt des Garantiefalls für die betreffende Batterie durchgehend ein Servicevertrag (inkl. Batterieservice) mit Jungheinrich bestand und jährlich die Daten der betreffenden Batterie durch Jungheinrich ausgelesen wurden.

1.5.4. Wurde die Batterie in der Garantiezeit zumindest zeitweise in einer gekühlten Umgebung (z.B. Kühl- oder Tiefkühlagerhalle) eingesetzt, ist Jungheinrich, unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn dieser Temperaturbereich in der Bedienungsanleitung durch Jungheinrich explizit, ggf. mit einer optionalen Tiefkühl-/Heizoption, freigegeben wurde.

1.5.5. Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nach Ziff. 1.4. nur verpflichtet, wenn der Garantienehmer den Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich oder einen autorisierten Jungheinrich-Händler an den Erstkäufer auf Verlangen von Jungheinrich schriftlich nachweist.

1.5.6. Wendet der Garantienehmer berechtigterweise ein, dass das Fehlen einer der Voraussetzungen der Ziff. 1.5.2. bis 1.5.4. für den Eintritt des Garantiefalls nicht ursächlich ist, so ist Jungheinrich ungeachtet des Fehlens dieser Voraussetzung, jedoch unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung verpflichtet.

2. GARANTIEAUSSCHLUSS

Liegt ein Garantiefall vor, entfällt die Pflicht von Jungheinrich zur Garantieleistung, wenn einer der folgenden Gründe den Eintritt des Garantiefalls wenigstens mitverursacht hat:

- unsachgemäße Beförderung, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung der Batterie durch den Kunden;
- Änderungen, Demontage, Reparatur oder Austausch der Batterie durch andere Personen als zertifizierte Mitarbeiter von Jungheinrich oder von Jungheinrich beauftragte Personen;
- Nichteinhaltung der jeweiligen Betriebsanleitungen von Jungheinrich;
- Einsatz eines nicht von Jungheinrich freigegebenen Ladegerätes;
- externe Einflüsse, einschließlich ungewöhnliche physikalische oder elektrische Belastung (Überspannungen, Anlaufstrom, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfälle usw.);
- die Einsatz-, Lade- und Lagerungstemperatur der Batterien lag in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Garantiefall mehr als einmal außerhalb der in der Betriebsanleitung genannten Temperaturbereiche;
- der maximale Energiedurchsatz in Wh der Batterie von 200% ihrer Nennkapazität pro Einsatztag wurde im Durchschnitt seit der Inbetriebnahme der Batterie oder nachweislich mehr als einmal über einen Zeitraum von mindestens vier (4) Wochen überschritten.

3. GARANTIEABWICKLUNG

3.1. Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantienehmer offen erkennbar, muss der Garantienehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von acht (8) Kalendertagen nach Eintritt des Garantiefalls gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen. Sind die Umstände, die zum Eintritt des Garantiefalls geführt haben, für den Garantienehmer nicht offen erkennbar, muss der Garantienehmer seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten, nachdem er vom Eintritt des Garantiefalls Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, gegenüber Jungheinrich in Textform geltend machen.

3.2. Macht der Garantienehmer gegenüber Jungheinrich Garantieansprüche geltend und stellt sich bei der Prüfung der betroffenen Batterie durch Jungheinrich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist, ist Jungheinrich berechtigt, vom Garantienehmer eine Service-Pauschale in Höhe von EUR 250,00 (exkl. USt.) zu erheben, soweit nicht zwischen Garantienehmer und Jungheinrich in einem Servicevertrags abweichend vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Garantienehmer den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der unter Ziff. 2. genannten Gründe ausgeschlossen ist.

4. MÄNGELRECHTE

Die vertraglichen und gesetzlichen Mängelrechte bezüglich der Batterien bleiben von dieser Garantie unberührt. Diese Garantie berührt insbesondere nicht die Verjährung vertraglicher oder gesetzlicher Mängelrechte.

5. ANWENDBARES RECHT; GERICHTSSTAND

5.1. Diese Garantie unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

5.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantie und den Garantieleistungen ist Hamburg. Jungheinrich ist berechtigt, den Garantienehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.